

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

103

25. JULI 1969

Gesetz: BAT § 33; BBesG §§ 22; GG Art. 3 Abs. 1, 33 Abs. 5,
80, 86, 87, 87b; BGB § 242 Gleichbehandlung, § 611
Lohnzuschläge, Öffentlicher Dienst, Ministerialzulage

Leitsätze:

Die Ministerialzulage stand den Bediensteten des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung nicht mehr zu, nachdem dieses Amt unter Ausgliederung aus dem Bundesverteidigungsministerium mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 als selbständige Bundesbehörde errichtet worden war. Die Maßnahmen des Bundes, die für eine Übergangszeit eine niedrigere Zulage und schließlich deren Wegfall vorsehen, sind rechtswirksam.

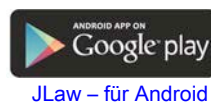
Aktenzeichen: 3 AZR 266/68

Urteil des BAG vom 25. Juli 1969

LAG Rheinland-Pfalz



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 266/68

2 Sa 158/67 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
25. Juli 1969

Im Namen des Volkes!

gez. Groll,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

- 1) des Verwaltungsangestellten
 - 2) des Verwaltungsangestellten
 - 3) des Verwaltungsangestellten
 - 4) des Verwaltungsangestellten
 - 5) des Verwaltungsangestellten
 - 6) des Verwaltungsangestellten
 - 7) der Verwaltungsangestellten
 - 8) der Verwaltungsangestellten
 - 9) des Verwaltungsangestellten
 - 10) des Verwaltungsangestellten
- Kläger, Berufungskläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

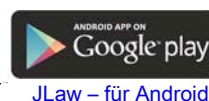
g e g e n

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. Juli 1969 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Schormann für Recht erkannt:

1. Die Revisionen der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 14. März 1968 - 2 Sa 158/67 - werden zurückgewiesen.
2. Die Kläger tragen die Kosten der Revisionen.

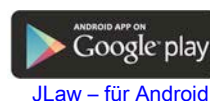
V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die zehn Kläger traten zwischen 1953 und 1961 in den Dienst der beklagten Bundesrepublik Deutschland. Ihre Beschäftigungsdienststelle war das heutige Bundesamt für ~~in K~~ (im folgenden: B^f). Dieses Amt war bis zum 30. September 1958 eine Außenabteilung (Abteilung XI) des Bundesministeriums der Verteidigung. Mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 wurde es aus dem Ministerium ausgegliedert und unter seiner heutigen Bezeichnung als eine dem Ministerium unmittelbar nachgeordnete zentrale Dienststelle errichtet (vgl. Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 25. September 1958, VMBL. 1958, 591). Bis dahin hatten die Kläger, soweit sie nicht erst später eingestellt wurden, die allen Bediensteten der Bundesministerien gewährte Ministerialzulage ebenfalls erhalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung, der im Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 24. September 1958 (P I 4 - 19-02-09 Tgb. Nr. 171/1958) niedergelegt und allen Bediensteten des B bekanntgegeben worden ist, erhielten die Kläger vom 1. Oktober 1958 an nicht mehr die volle Ministerialzulage, sondern eine steuerfreie "Aufwandsentschädigung", die im ersten Jahr (bis 30. September 1959) 75 v.H., im zweiten Jahr (bis 30. September 1960) 60 v.H. der Ministerialzulage betrug und nach einer weiteren Kürzung mit Ablauf des dritten Jahres am 30. September 1961 ganz wegfallen sollte. Die zum 1. Oktober 1960 vorgesehene weitere Kürzung wurde jedoch nicht durchgeführt, sondern die bisherige Entschädigung in Höhe von 60 v.H. der Ministerialzulage weitergewährt.

Mit seinem Erlaß vom 3. August 1966 (VR IV 4 - Az. 19-02-09) verfügte der Bundesminister der Verteidigung unter Berufung auf entsprechende Beschlüsse des Haushaltsausschusses des Bundestags nunmehr, daß die zu dieser Zeit gewährte Aufwandsentschädigung vom 1. Oktober 1966 an um ein Drittel und bei künftigen Gehaltserhöhungen weiter bis zum völligen Wegfall zu kürzen sei. Auch hiervon erhielten die Kläger Mitteilung. Die Beklagte ist seit 1. Oktober 1966 nach diesem Erlaß verfahren.

Die für die Zahlung der Aufwandsentschädigung an die Bediensteten des B vorgesehenen Beträge wurden fortlaufend in den Haushaltsplänen des Bundes ausgewiesen und von 1963 bis 1966 in einer Fußnote jeweils mit dem Vermerk versehen, daß die Aufwandsentschädigung "vorübergehend" gewährt werde.

Die Kläger, deren Arbeitsverhältnisse dem Bundes-Angestellentarifvertrag (BAT) unterliegen, sind der Ansicht, jedenfalls seit dem 1. Oktober 1966 kürze die Beklagte zu Unrecht die ihnen bislang (in Höhe von 60 v.H. der Ministerialzulage) gewährte Aufwandsentschädigung. Sie haben Klage erhoben mit dem Antrag festzustellen, daß sie einen Anspruch darauf haben, ab 1. Oktober 1966 die ungekürzte Aufwandsentschädigung weiterzuerhalten.



- 4 -

Die Beklagte ist der Auffassung der Kläger mit Rechtsausführungen entgegengetreten und hat auf das rechtskräftige Urteil des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 15. Mai 1968 (2 A 66/67) verwiesen, durch das die Klage eines im Beamtenverhältnis stehenden Arbeitskollegen der Kläger auf Fortzahlung der vollen Ministerialzulage abgewiesen worden ist.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen sie ihren Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

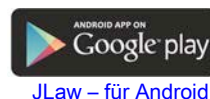
I.1. Die Kläger als Angestellte der beklagten Bundesrepublik haben gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT dann Anspruch auf die streitige Zulage, wenn ihren im Beamtenverhältnis stehenden Kollegen des B die gleiche Zulage für den Klagezeitraum zu gewähren ist. Denn § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT geht von dem schon früher anerkannten allgemeinen Grundsatz aus, daß den Angestellten einer Dienststelle nur dann die in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT näher beschriebenen Zulagen zustehen, wenn auch die vergleichbaren Beamten dieser Dienststelle sie beanspruchen können (vgl. das zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmte Urteil des Senats vom 19. Juli 1968 - 3 AZR 168/67 - AP Nr. 102 zu Art. 3 GG zu I7; BAG AP Nr. 1 zu § 15 RBesG zu I7).

2. Zu den in § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT genannten Zulagen rechnet nach allgemeiner Ansicht auch die Ministerialzulage (vgl. Ambrosius-Fischer, BAT, 10. Aufl., 1967, § 33 Anm. 1; Böhm-Spiertz, BAT, Stand: September 1968, § 33 Anm. 6; Clemens-Scheuring-Steingen-Görner-Opálke, BAT, Stand: September 1968, Hauptbd. I, § 33 Anm. 2). Deshalb sind die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Ministerialzulage den für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften zu entnehmen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

(vgl. BAG AP Nr. 102 zu Art. 3 GG /zu I/). Das gleiche gilt, soweit es sich - wie im vorliegenden Fall - um eine Zulage handelt, die in einem Prozentsatz (60 %) der jeweiligen - echten - Ministerialzulage besteht und deswegen im folgenden als "anteilige Ministerialzulage" bezeichnet wird.

3. Als gesetzliche Grundlage für die Ministerialzulage der Bundesbeamten und damit auch für die hier streitige "anteilige Ministerialzulage" wird allgemein die Vorschrift des § 22 BBesG angesehen.

a) In dem bereits mehrfach genannten Urteil vom 19. Juli 1968 - 3 AZR 168/67 - AP Nr. 102 zu Art. 3 GG /zu II/ hat der Senat für die Vorschrift des § 22 des Landesbesoldungsgesetzes für Nordrhein-Westfalen (LBesG NW) in der Fassung vom 8. November 1960 (GVBl. NW., 357) in Betracht gezogen, daß diese Vorschrift, soweit sie Ministerialzulagen betrifft, wegen Verstoßes gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wegen Verletzung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums (Art. 33 Abs. 5 GG) und wegen Verstoßes gegen Art. 80 GG ungültig sein könnte. Der Senat hat damals eingehend begründet, daß, falls § 22 LBesG NW gegen das Grundgesetz verstoßen sollte, der damalige Kläger jedenfalls für die damals streitige - in der Vergangenheit liegende - Zeit in keinem Falle die Ministerialzulage verlangen könne. Insoweit wird auf die ausführliche Begründung in AP Nr. 102 zu Art. 3 GG /zu II/ zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen. Der Senat hat die Frage, ob § 22 LBesG NW gegen das Grundgesetz verstoße oder nicht, damals nicht abschließend entschieden, weil ein Anspruch des damaligen Klägers auch dann nicht in Betracht kam, wenn zu seinen Gunsten unterstellt wurde, § 22 LBesG NW verstoße nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 33 Abs. 5 GG oder Art. 80 GG, sondern er sei gültig.

b) Da § 22 BBesG mit § 22 LBesG NW weitgehend übereinstimmt, muß auch für § 22 BBesG, soweit er Ministerialzulage betrifft, in Betracht gezogen werden, daß er ebenfalls aus den zu § 22 LBesG in BAG AP Nr. 102 zu Art. 3 GG /zu II/ näher dargelegten

- 6 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 6 -

Erwägungen gegen das Grundgesetz (Art. 3 Abs. 1, Art. 33 Abs. 5, Art. 80) verstoße. Der Senat hat jedoch von einer Prüfung der Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 Abs. 1 GG abgesehen, und zwar aus ähnlichen Erwägungen, wie sie in AP Nr. 102 zu Art. 3 GG zu II 2 und II 3 dargelegt sind. Diese führen dazu, daß die Angestellten des Bundes die Ministerialzulage - ganz oder anteilig - jedenfalls zur Zeit deshalb nicht beanspruchen könnten, weil es - jedenfalls für absehbare Zeit - an dem entsprechenden Anspruch der vergleichbaren Beamten fehlte, der gegeben sein müßte, wenn die Angestellten aus § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT entsprechende Rechte in Anspruch nehmen. Aus denselben Gründen erübrigt es sich, die Verfassungsmäßigkeit der Erlasse über die Ministerialzulage zu prüfen.

II. Auch wenn zugunsten der Beamten des B' und damit zugunsten der Kläger unterstellt wird, § 22 BBesG verstoße nicht gegen das Grundgesetz, sondern sei gültig, dann können die Kläger aus folgenden Gründen keine anteilige Ministerialzulage verlangen:

1. § 22 BBesG macht den Anspruch auf die dort erfaßten Zulagen davon abhängig, daß der Haushaltsplan die dafür benötigten Mittel zur Verfügung stellt. Die Mittelbewilligung ihrerseits richtet sich danach, an welchen Personenkreis und in welcher Höhe die Zulagen gezahlt werden. Die näheren Bestimmungen darüber trifft die Verwaltung.

Für die Zahlung der vollen Ministerialzulage hat der Bundesminister der Verteidigung mit Verfügung vom 2. Februar 1956 (Sts - I C 3 - Nr. 339/56; s. Bl. 65 SenA) entsprechend den vom Bundesminister der Finanzen festgelegten Grundsätzen bestimmt, daß die Zulage "grundsätzlich nur den Beamten, Soldaten und Angestellten zusteht, die Planstellen oder Angestelltenstellen im Ministerium innehaben oder hierher zur Dienstleistung im Ministerium abgeordnet sind" und daß "die Zahlung der Ministerialzulage entfällt für Dienstkräfte, die bei den außerhalb des Ministeriums errichteten Arbeitsgruppen und Verwaltungsstellen beschäftigt sind".

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Demnach kann nur derjenige die volle Ministerialzulage beanspruchen, der bei einer obersten Bundesbehörde beschäftigt ist (so auch Wurster-Gohla, Bundesbesoldungsrecht, Bd. 1, 2. Aufl., § 22 E 2 zu 2., S. 494). Da das Bundesamt

keine oberste, sondern nur eine obere Bundesbehörde ist, sind mit dessen Errichtung am 1. Oktober 1958 für seine Bediensteten die Voraussetzungen für die Gewährung der Ministerialzulage entfallen; es hat von dieser Zeit an auf die volle Ministerialzulage kein Anspruch mehr bestanden.

2. Die Revision will aus Rechtsgründen das B' nach wie vor als Teil des Bundesverteidigungsministeriums behandelt wissen. Sie will damit offensichtlich sagen, in Wahrheit stehe den Beamten des B' und damit auch den Klägern als Angestellten die volle Ministerialzulage nach wie vor zu, so daß sie davon mit der Klage einen 60 %igen Anteil geltend machen könnten.

Die Ausgliederung des B' aus dem Ministerium ist jedoch rechtlich nicht zu beanstanden. Weder hat es dazu eines Bundesgesetzes noch eines förmlichen Beschlusses der Bundesregierung bedurft. Dabei geht der Senat davon aus, daß wegen des allgemeinen Rechtsstaatsgedankens und der Verfassungsmäßigkeit der Verwaltung jedenfalls der Entstehungsgrund einer Behörde der gerichtlichen Nachprüfung dahin unterliegt, ob sie gesetzmäßig errichtet ist.

a) Art. 87 Abs. 3 Satz 1 GG, der für die Errichtung selbständiger Bundesoberbehörden die Regelung durch Bundesgesetz vorschreibt, gilt für die Fälle, in denen dem Bund lediglich die Gesetzgebung zusteht, nicht aber eine Verwaltungszuständigkeit eingeräumt ist. Es kann sich dabei nur um die Organisation außerhalb der bundeseigenen Verwaltung handeln, weil für die Errichtung bundeseigener Behörden Art. 86 GG das Nähere regelt (vgl. Maunz-Düring, Grundgesetz, Art. 87 Anm. 24, 46 f.).

Für die Bundeswehrverwaltung als bundeseigene Verwaltung hingegen steht dem Bund nicht nur gemäß Art. 87 b Abs. 1 Satz 1 GG die Verwaltungskompetenz, sondern gemäß Art. 86 GG auch



- 8 -

die Organisationsgewalt zu. In diesem Rahmen hat die Bundesregierung die Einrichtung der Behörden zu regeln. Eines Gesetzes bedarf es daher für diesen Bereich solange nicht, wie das in § 66 des Soldatengesetzes vom 19. März 1956 (BGBl. I, 114) vorgesehene Organisationsgesetz nicht ergangen ist (vgl. Maunz-Düring, aaO, § 87 b Anm. 18).

b) Demnach konnte die Bundesregierung das B' als selbstständige Behörde errichten. Ob dafür ein förmlicher Beschluß des Bundeskabinetts zu verlangen ist oder, wie es möglicherweise hier gewesen ist, ein Erlaß des Fachministers genügt, kann offenbleiben. Jedenfalls haben die Bundesregierung und darüber hinaus sogar das Parlament der Errichtung des B' zugestimmt.

Das ergibt sich einmal daraus, daß gemäß dem bereits erwähnten Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 24. September 1958 über den Abbau der Ministerialzulage die Bundesregierung deren anteilige Weitergewährung beschlossen hat. Außerdem hat das Bundeskabinett seit 1958 in den von ihm vorzulegenden Entwürfen der Haushaltspläne einen Etat des B' vorgesehen, der vom Parlament verabschiedet worden ist. Das rechtfertigt die Annahme, daß der Erlaß des Bundesministers der Verteidigung vom 25. September 1958 über die Errichtung des B' in Ausführung eines Beschlusses der Bundesregierung ergangen ist. Damit sind die Anforderungen des Art. 86 GG erfüllt.

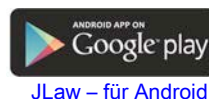
3. Die Kläger haben weiter geltend gemacht, mit der Ausgliederung des B' aus dem Ministerium habe sich an der Art der Arbeit der Beamten und Angestellten des B' nichts geändert. Deshalb sei es ein Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG und zugleich gegen den arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz, wenn die Beklagte den Beamten und damit auch den Angestellten des B' keine Ministerialzulage gewähre.

Damit wollen die Kläger offensichtlich, ähnlich wie zu II 2 dieser Gründe, geltend machen, sie könnten an sich die volle Ministerialzulage beanspruchen, und daraus ergebe

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

sich die Berechtigung, die hier streitige anteilige Ministerialzulage zu verlangen.

Auch diese Erwägungen der Revision sind jedoch nicht richtig, wenn man von der hier zugunsten der Kläger unterstellten Gültigkeit des § 22 BBesG ausgeht. Im einzelnen gilt folgendes:

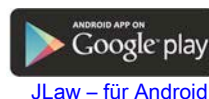
- a) In BAG AP Nr. 102 zu Art. 3 GG [zu III] hat der Senat sich mit den soeben gekennzeichneten Überlegungen der Revision eingehend auseinandergesetzt. Er hat ausgeführt, wenn man von der Gültigkeit des § 22 BBesG NW ausgehe, stelle es keine Willkür und deshalb keinen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG dar, wenn solche Beamte und demzufolge auch Angestellte von der Ministerialzulage ganz ausgeschlossen würden, deren Dienststelle nur vorübergehend einem Ministerium zugeteilt war. Aus den gleichen Gründen sei auch der arbeitsrechtliche Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt. Auf die ausführliche Begründung des Senats in BAG AP Nr. 102 zu Art. 3 GG [zu III] wird zur Vermeidung von Wiederholungen ebenfalls verwiesen.
- b) Die dort vom Senat für eine nur vorübergehend einem Ministerium zugeteilte Dienststelle angeführten Überlegungen führen auch in dem vorliegenden Rechtsstreit zu dem Ergebnis, daß durch die Ausgliederung des B aus dem Ministerium und den dadurch bedingten Wegfall der Ministerialzulage der allgemeine Gleichheitssatz und der Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt worden sind.

Die Bundeswehrverwaltung befand sich bis zum Jahre 1958 noch im Aufbau. Wenn dabei bestimmte Aufgabengebiete der Bundeswehrverwaltung zunächst bei dem Ministerium erledigt wurden, konnten die mit dieser Aufgabe betrauten Bediensteten nicht fest damit rechnen, daß sie auf Dauer im Ministerium verblieben. Vielmehr sprach alles dafür, daß im Zuge des weiteren Ausbaus der Bundeswehrverwaltung Mittel- und Unterbehörden errichtet würden, auf die Teile der zunächst im Ministerium erledigten Aufgaben übergehen. Wird der Übergang - wie hier durch Ausgliederung aus dem Ministerium und

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

Errichtung einer neuen nachgeordneten Dienststelle - vollzogen, dann zeigt sich, daß von der Sache her kein Ministerialdienst vorgelegen hat.

Für die Frage, ob aus diesem Anlaß der Gleichheitssatz und der Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt worden sind, darf deshalb nicht darauf abgestellt werden, ob die zu der ausgegliederten Abteilung gehörenden Bediensteten mit den Bediensteten anderer Abteilungen des Ministeriums verglichen werden können. Vergleichbar sind vielmehr nur solche Bediensteten, die von Anfang an einer nachgeordneten Dienststelle angehört haben. Diesen war aber zu keiner Zeit eine volle oder anteilige Ministerialzulage zu zahlen. Eine andere Betrachtungsweise würde die in einem Aufbau- und Übergangszustand notwendig werdende Umgestaltung des Verwaltungsaufbaus erheblich behindern, und die staatliche Organisationsgewalt würde ohne sachliche Gründe durch besoldungsmäßige Rücksichten eingeschränkt.

c) Da somit bei der hier unterstellten Gültigkeit des § 22 BBesG es der Beklagten gestattet war, bei der Bewilligung der vollen oder anteiligen Ministerialzulage auf das formale Kriterium abzustellen, ob Ministerialdienst im herkömmlichen Sinne vorliege oder nicht, und da es ihr auch gestattet war, eine im Zuge des Aufbaus der Bundeswehrverwaltung zunächst von dem Ministerium wahrgenommene Aufgabe auf nachgeordnete Dienststellen zu übertragen, hat die Beklagte den Gleichheitssatz und den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verletzt.

4. Die Kläger haben geltend gemacht, der Erlaß vom 3. August 1966 über den weiteren Abbau der anteiligen Ministerialzulage sei unzulässig, weil die seit dem 1. Oktober 1959 auf 60 v.H. der Ministerialzulage gekürzte Aufwandsentschädigung über den im Erlaß vom 24. September 1958 vorgesehenen Endtermin vom 30. September 1960 hinaus bis 1966 weitergezahlt worden ist.

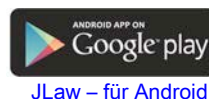
Auch diesem Angriff der Revision hält das angefochtene Urteil stand.

Die anteilige Ministerialzulage war, wie der Erlaß vom

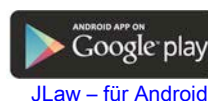
- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



24. September 1958 ergibt, von Anfang an als künftig wegfallende Leistung ausgestaltet. Diesen Rechtscharakter hat sie nicht dadurch verloren, daß sie - entgegen der Planung des Erlasses - am 1. Oktober 1960 nicht weiter gekürzt und am 1. Oktober 1961 nicht völlig gestrichen wurde. Es könnte in diesem Zusammenhang allenfalls die Frage entstehen, ob durch ihre unveränderte Weiterzahlung über den 1. Oktober 1960 hinaus eine Art Gewohnheitsrecht entstanden ist, das die Entziehbarkeit der Zulage beseitigte. Selbst wenn es im Bereich der Beamtenbesoldung Gewohnheitsrecht auf Grund von Erlassen geben sollte, würde das wie jedes Gewohnheitsrecht eine gemeinsame Rechtsüberzeugung der Beteiligten voraussetzen. Daß sich eine ihrer vorherigen Auffassung völlig entgegengesetzte Rechtsüberzeugung auf der Seite der Beklagten innerhalb weniger Jahre entwickelt haben sollte, kann schon angesichts ihrer Abhängigkeit von haushaltsrechtlichen Erwägungen und der Kompliziertheit der Verwaltung nicht angenommen werden. Nach dem 1. Oktober 1960 waren sich das Bundesverteidigungsministerium und die Personalvertretung des B' zudem bewußt, daß den Beamten und damit auch den Angestellten des B' kein unentziehbares Recht auf anteilige Ministerialzulage zustehe. Das ergibt sich daraus, daß zwischen beiden Stellen in der Folgezeit darüber verhandelt worden ist, ob den Beamten und damit auch den Angestellten des B' die - volle oder anteilige - Ministerialzulage über den 1. Oktober 1961 hinaus zukomme, und zwar, wie jede Ministerialzulage, unter dem formellen Vorbehalt der künftigen Entziehbarkeit. Seit dem Jahre 1963 war außerdem in den Haushaltsplänen des Bundes für die hier streitige Zulage der Bediensteten des B' vermerkt, daß es sich um eine "vorübergehende" Zahlung handele. Unter diesen Umständen konnte sich kein Gewohnheitsrecht auf unentziehbare anteilige Ministerialzulage der Beamten bilden. Eine - mit der betrieblichen Übung vergleichbare - Verwaltungsübung dieses Inhaltes kommt aus den gleichen Erwägungen nicht in Betracht. Da die Kläger als Angestellte nur dann Anspruch auf die hier streitige Zulage haben, wenn sie auch den vergleichbaren Beamten des B' zusteht, steht auch ihnen keine



- 12 -

unentziehbare Zulage kraft Gewohnheitsrechts oder kraft Verwaltungsübung zu.

5. Schließlich hat die Beklagte ihren Beamten gegenüber ihr Widerrufsrecht nicht dadurch verloren, daß sie den für den 30. September 1961 vorgesehenen Wegfall der Zulage über Jahre hinaus verschoben und erst mit dem 1. Oktober 1966 durchzuführen begonnen hat. Das stellt weder eine – auf dem Gebiete des Besoldungsrechts und damit des öffentlichen Rechts liegende – Verwirkung noch ein gegensätzliches Verhalten dar. Es war nämlich, wie die bisherigen Ausführungen zeigen, der Zulage eigentümlich, daß sie nur vorübergehend gewährt werden sollte und konnte. Durfte somit die Beklagte ihren Beamten gegenüber die anteilige Ministerialzulage widerrufen, so entzog sie damit auch den Klägern als Angestellten das Recht auf entsprechende Zulage, weil die Kläger als Angestellte dieses Recht nur dann hatten, wenn es den vergleichbaren Beamten zustand.

III.1. Entgegen der Auffassung der Revision kann aus der unveränderten Weiterzahlung der Aufwandsentschädigung in Höhe von 60 v.H. der Ministerialzulage über den 30. September 1960 hinaus bis in das Jahr 1966, nicht entnommen werden, daß den Klägern ein außertariflicher Anspruch auf unveränderte Weitergewährung eingeräumt worden sei. Wollte man das in Betracht ziehen, so wäre die praktische Folge, daß die Angestellten des B die Zulage auch dann bekämen, wenn sie den Beamten des B nicht gewährt wird. Zu einer solchen Besserstellung der Angestellten hat sich die Beklagte jedoch nicht verpflichtet. Wie sich schon aus der Etatisierung der Aufwandsentschädigung ergibt, hat sie in den fraglichen Jahren nur einen tariflich vorgesehenen Anspruch aus § 33 Abs. 1 Buchst. a BAT in Verbindung mit § 22 BBesG erfüllt. Es bleibt kein Raum für die Annahme, damit sei ein außertariflicher Vertragsanspruch der Angestellten des Inhaltes begründet worden, daß-unabhängig von der Behandlung der Zulage bei den Beamten – den Angestellten des B in jedem Fall eine Zulage zustehe.

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Soweit die Revision schließlich aus dem angeblichen Hinweis der Beklagten auf die steuerfreie Aufwandsentschädigung in Stellenausschreibungen den Schluß auf einen außertariflichen Anspruch ziehen will, hätten die Kläger in den Tatsacheninstanzen darlegen müssen, daß damit den Beamten und den Angestellten oder letzteren allein die Zulage endgültig und nicht nur vorübergehend zugesagt worden sei. Weder die Feststellungen im angefochtenen Urteil noch die Schriftsätze der Kläger ergeben einen solchen Vortrag. Die Kläger haben noch nicht einmal den Wortlaut einer solchen Anzeige mitgeteilt, sondern, wie ihr zweitinstanzlicher Vortrag ergibt, (Bl. 108 VA), die Anzeigen als Indiz dafür angesehen, daß die befristete Zulage vielleicht doch noch in eine unbefristete umgewandelt werden könne. Wenn aber die Kläger selbst nicht mehr behaupten, dann ist es dem Senat verwehrt, dieser Frage weiter nachzugehen.

IV. Nach allem erweist sich die Revision - jedenfalls zur Zeit - im ganzen als unbegründet. Das führt zur Bestätigung des angefochtenen Urteils.

gez. Dr. Stumpf

Hilger

Dr. Gröninger

Röglin

Schormann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS